

Ordnungsrecht für Wohngemeinschaften

Dr. Andreas Vogelmann

**Fachtag “ Vielfalt ist normal! - Ambulant betreute Wohngemeinschaften
für Menschen mit Behinderungen im Quartier”**

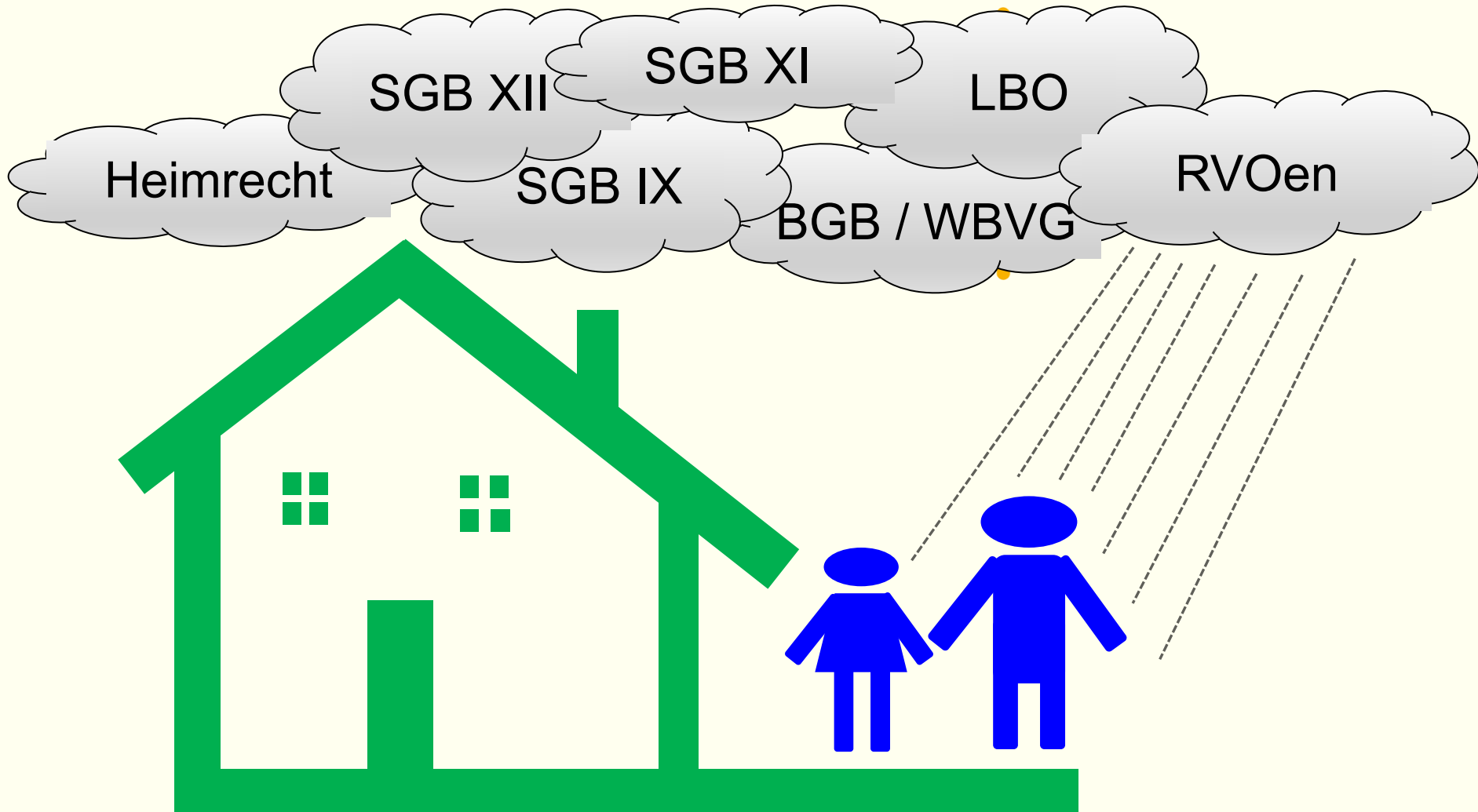
5. März 2024



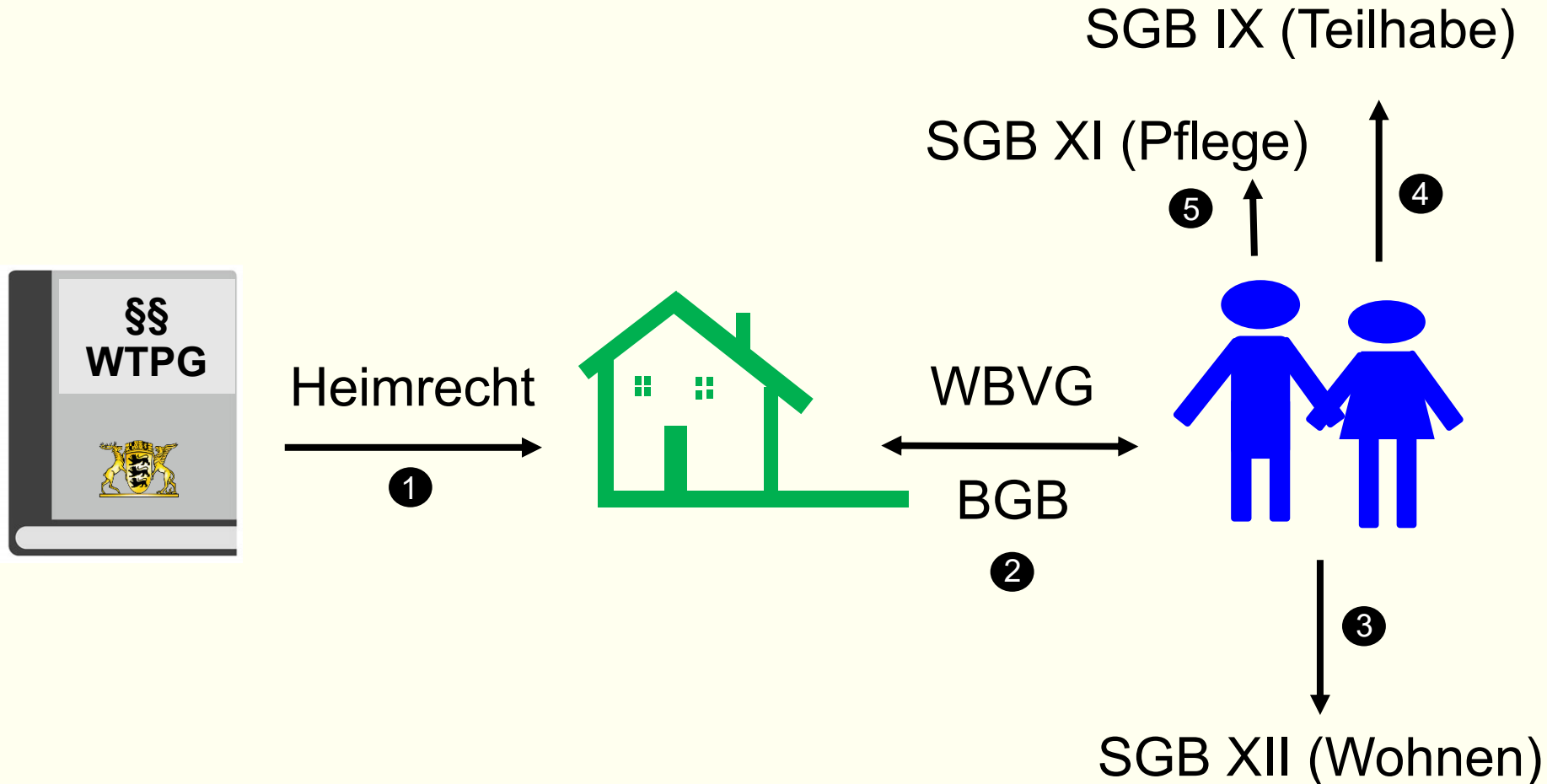
Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Rechtsgebiete



Rechtsverhältnisse

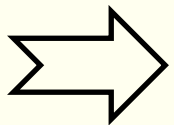


Heimrecht



Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen

- eingeschränkte Alltags- und Kommunikationskompetenzen
- strukturelle Abhängigkeit aufgrund Koppelung von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen



Einrichtungen („Heime“, „Wohngemeinschaften“)

- Rahmenbedingungen und Qualitätsanforderungen
- staatliche Aufsicht



Schaubild: Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts

(Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, WTPG)

SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, FEBRUAR 2014

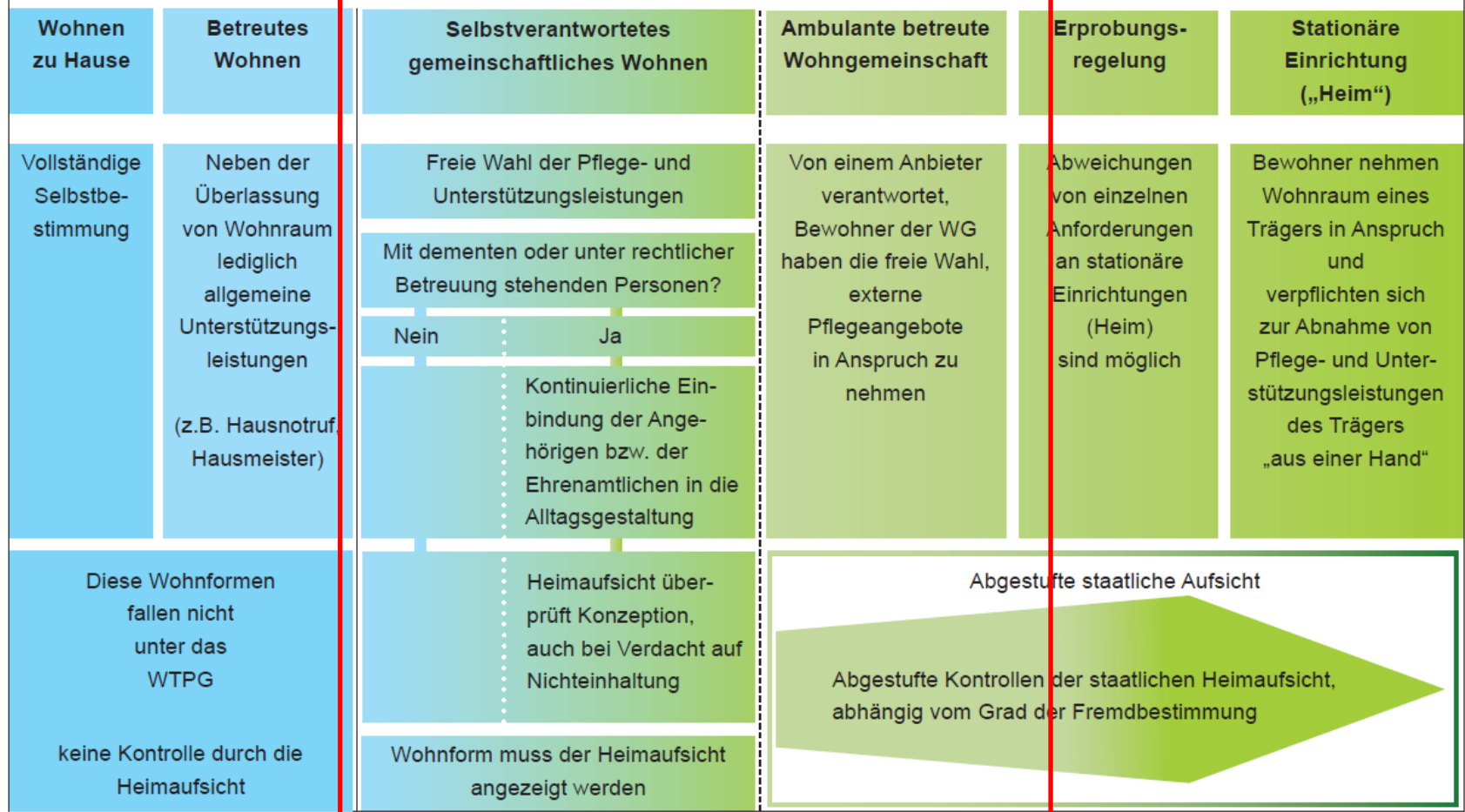


Schaubild: Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts

(Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, WTPG)

SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, FEBRUAR 2014

Wohnen zu Hause	Betreutes Wohnen	Selbstverantwortetes gemeinschaftliches Wohnen	Ambulante betreute Wohngemeinschaft	Erprobungsregelung	Stationäre Einrichtung („Heim“)
Vollständige Selbstbestimmung	Neben der Überlassung von Wohnraum lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen (z.B. Hausnotruf, Hausmeister)	Freie Wahl der Pflege- und Unterstützungsleistungen Mit dementen oder unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen? Nein Ja Kontinuierliche Einbindung der Angehörigen bzw. der Ehrenamtlichen in die Alltagsgestaltung	Von einem Anbieter verantwortet, Bewohner der WG haben die freie Wahl, externe Pflegeangebote in Anspruch zu nehmen	Abweichungen von einzelnen Anforderungen an stationäre Einrichtungen (Heim) sind möglich	Bewohner nehmen Wohnraum eines Trägers in Anspruch und verpflichten sich zur Abnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen des Trägers „aus einer Hand“
Diese Wohnformen fallen nicht unter das WTPG keine Kontrolle durch die Heimaufsicht		Heimaufsicht überprüft Konzeption, auch bei Verdacht auf Nichteinhaltung Wohnform muss der Heimaufsicht angezeigt werden	Abgestufte staatliche Aufsicht Abgestufte Kontrollen der staatlichen Heimaufsicht, abhängig vom Grad der Fremdbestimmung		



Selbstverantwortete WGs

§ 2 Abs. 3 WTPG

- kein Anbieter
- max. 12 Personen
- Eigenverantwortung/Selbstbestimmung gewährleistet und Unabhängigkeit von Dritten
 - ⇒ Freie Wahl Pflegedienst / Anbieter von Unterstützungsleistungen
 - Selbstbestimmte Lebens- und Haushaltsführung
 - » *Gremium zur Regelung der WG-Angelegenheiten*
 - uneingeschränktes Hausrecht
 - freie Entscheidung über Aufnahme neuer Mitbewohner
 - Einbindung Betreuer / Angehörige / Ehrenamtliche



Selbstverantwortete WGs

§ 2 Abs. 3 WTPG

- kein Anbieter
- max. 12 Personen

**- keine staatliche Aufsicht /
Regulierung -**

- uneingeschränktes Hausrecht
- freie Entscheidung über Aufnahme neuer Mitbewohner
- Einbindung Betreuer / Angehörige / Ehrenamtliche



Schaubild: Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts

(Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, WTPG)

SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, FEBRUAR 2014

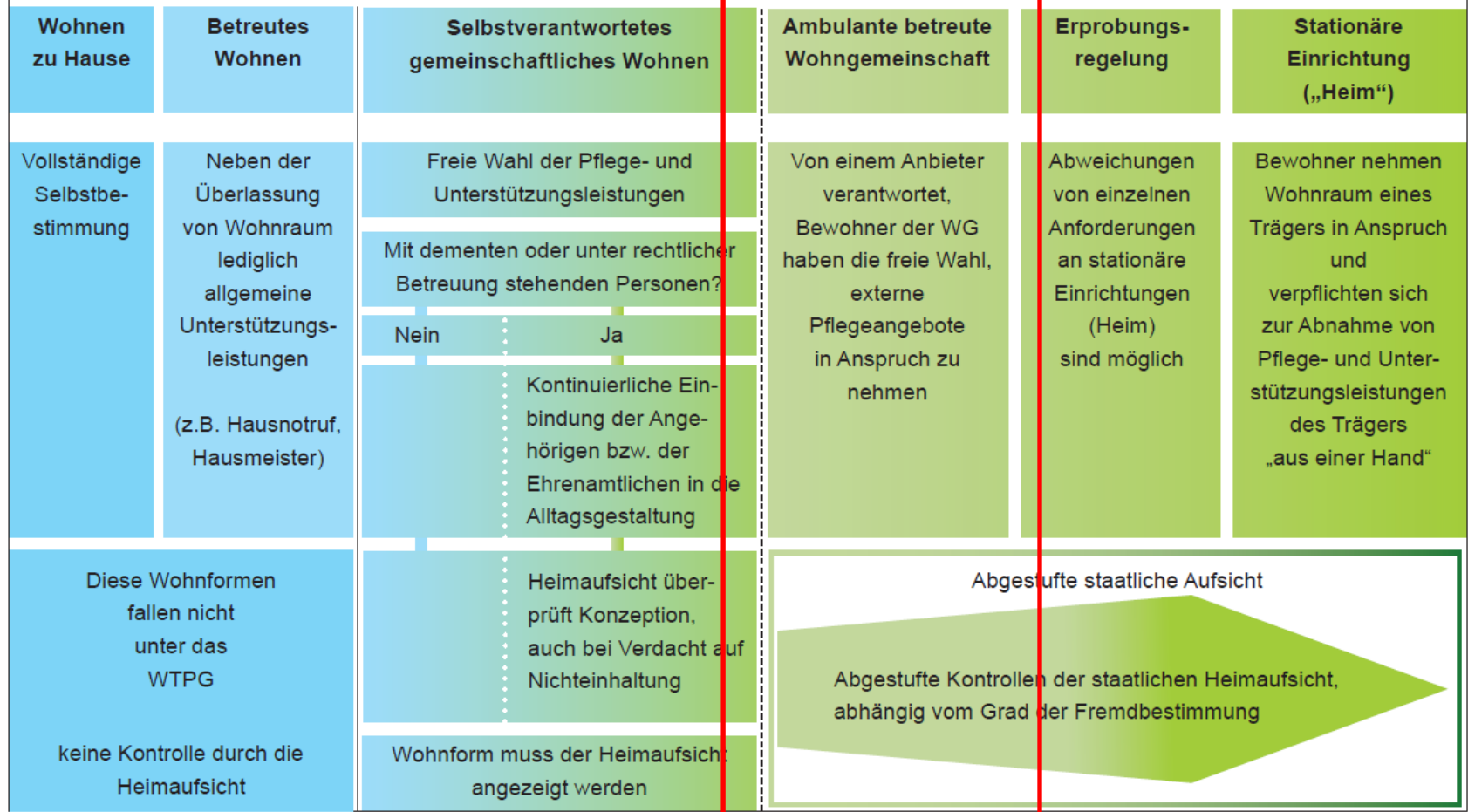
Wohnen zu Hause	Betreutes Wohnen	Selbstverantwortetes gemeinschaftliches Wohnen	Ambulante betreute Wohngemeinschaft	Erprobungsregelung	Stationäre Einrichtung („Heim“)
Vollständige Selbstbestimmung	Neben der Überlassung von Wohnraum lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen (z.B. Hausnotruf, Hausmeister)	Freie Wahl der Pflege- und Unterstützungsleistungen Mit dementen oder unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen? Nein Ja Kontinuierliche Einbindung der Angehörigen bzw. der Ehrenamtlichen in die Alltagsgestaltung	Von einem Anbieter verantwortet, Bewohner der WG haben die freie Wahl, externe Pflegeangebote in Anspruch zu nehmen	Abweichungen von einzelnen Anforderungen an stationäre Einrichtungen (Heim) sind möglich	Bewohner nehmen Wohnraum eines Trägers in Anspruch und verpflichten sich zur Abnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen des Trägers „aus einer Hand“
Diese Wohnformen fallen nicht unter das WTPG keine Kontrolle durch die Heimaufsicht		Heimaufsicht überprüft Konzeption, auch bei Verdacht auf Nichteinhaltung Wohnform muss der Heimaufsicht angezeigt werden	Abgestufte staatliche Aufsicht Abgestufte Kontrollen der staatlichen Heimaufsicht, abhängig vom Grad der Fremdbestimmung		



Schaubild: Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts

(Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, WTPG)

SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, FEBRUAR 2014



„WTPG-WGs“

§ 4 Abs. 1 WTPG: Wohnformen, die dem Zweck dienen

- volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderungen das **Leben in einem gemeinsamen Haushalt** und
- gleichzeitig die **Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleistungen** gegen Entgelt zu ermöglichen.

↙

„Pflege-WG“
§ 4 Abs. 1 und 2, § 5
WTPG

↘

WG für MmB
§ 4 Abs. 1 und 3, § 6
WTPG



Anbietergestützte WGs für MmB

§ 4 Abs. 3 WTPG

- konzeptionelle Ausrichtung: Förderung von Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft
- Bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit
- maximal acht Bewohner
- Anbieter: Hinweis auf Bereiche der Unterstützung und Versorgung, die der Selbstbestimmung vorbehalten bleiben.
- teilweise selbstverantwortet



Teilweise Selbstverantwortung

§ 6 Abs. 1 WTPG: teilweise selbstverantwortet, wenn

- Aufnahme von Personen, die in der Lage sind, ihre **Lebens- und Haushaltsführung** gegebenenfalls unter Anleitung überwiegend **selbstbestimmt zu gestalten**
- Aufnahme von Personen, deren Unterstützungs- und Versorgungsbedarf **keine permanente persönliche Anwesenheit einer Betreuungskraft** erfordert.
 - ☞ korrespondiert mit Präsenzkraftregelung 12h p.d.
 - ☞ kein bestimmter Leistungsbereich, der in der Eigenverantwortung der Bewohner verbleiben muss.
 - ☞ maßgeblich: Möglichkeit, mit gezielter Förderung möglichst selbstbestimmtes Leben zu erreichen.



Anbietergestützte WGs für MmB



§ 6 Abs. 1 WTPG definiert nicht „WG-Fähigkeit“

☞ UN-BRK / BTHG: freie und selbstbestimmte Entscheidung über Wohnort und -form)

Entscheidend:

- keine Vollversorgung wie in stationärer Einrichtung (Abgrenzung analog RiLi § 71 Abs. 5 SGB XI)
- Zielgerichtete Förderung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung
- Wesentliche Lebensbereiche müssen der Selbstbestimmung vorbehalten bleiben.



Anbietergestützte WGs für MmB

Beispiele:

- Anbieter bietet neben Wohnraumüberlassung Assistenzleistungen an / Haushaltsführung und Leben in der WG in Selbstverantwortung der Bewohner
- auch Assistenzleistungen im selbstbestimmten Bereich möglich, wenn dadurch Selbstbestimmung erst ermöglicht
- sehr hoher Betreuungsbedarf steht Leben in Wohngemeinschaft nicht entgegen, wenn individuell und selbstbestimmt durch den betroffenen Menschen organisiert und gedeckt



Anbiestergestützte WGs für MmB

Weitere Anforderungen: § 13 WTPG

- verantwortliche Leitung eines Anbieters
- Umsetzung der verpflichtend übernommenen Leistungen
- Leistungen müssen allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen
 - ☞ z.B. Qualifikationsanforderungen (unterstützende / qualifizierte Assistenz), Expertenstandards



Anbietergestützte WGs für MmB

Weitere Anforderungen: § 13 WTPG

Qualität des Wohnens

- analog Mindeststandards LHeimBauVO: für jeweils vier Personen Wohnung zumindest ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC
- Grundfläche Wohnung: 25 qm pro Person
- Barrierefreiheit: § 39 Absatz 1 LBO



Anbiertergestützte WGs für MmB

Weitere Anforderungen: § 13 WTPG

Fachliche und persönliche Eignung der Beschäftigten für die zu leistende Tätigkeit

- ☞ bestimmt sich letztlich nach dem in der abWG lebenden Personenkreis und dessen spezifischen Unterstützungsbedarf.
- ☞ Anbieter muss sicherstellen, dass die Beschäftigten für die vom Anbieter geschuldeten Leistungen qualifiziert sind



Anbietersgestützte WGs für MmB

Weitere Anforderungen: § 13 WTPG

- in der Regel tägliche Anwesenheit einer Präsenzkraft im Umfang von zwölf Stunden



Anbietergestützte WGs für MmB

Weitere Anforderungen: § 13 WTPG

- **in der Regel** tägliche Anwesenheit einer Präsenzkraft im Umfang von zwölf Stunden
 - kürzere Präsenzzeiten u.U. möglich bei anderer Zielgruppe
 - ggf. Verzicht auf Präsenzkraft an einzelnen Tagen, wenn bspw. tagesstrukturierende Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden
 - bei Menschen mit schwereren und mehrfachen Behinderungen ggf. auch deutliche Verlängerung der Anwesenheitszeiten der Präsenzkraft geboten
- in der Regel Rufbereitschaft außerhalb der Anwesenheitszeiten der Präsenzkraft

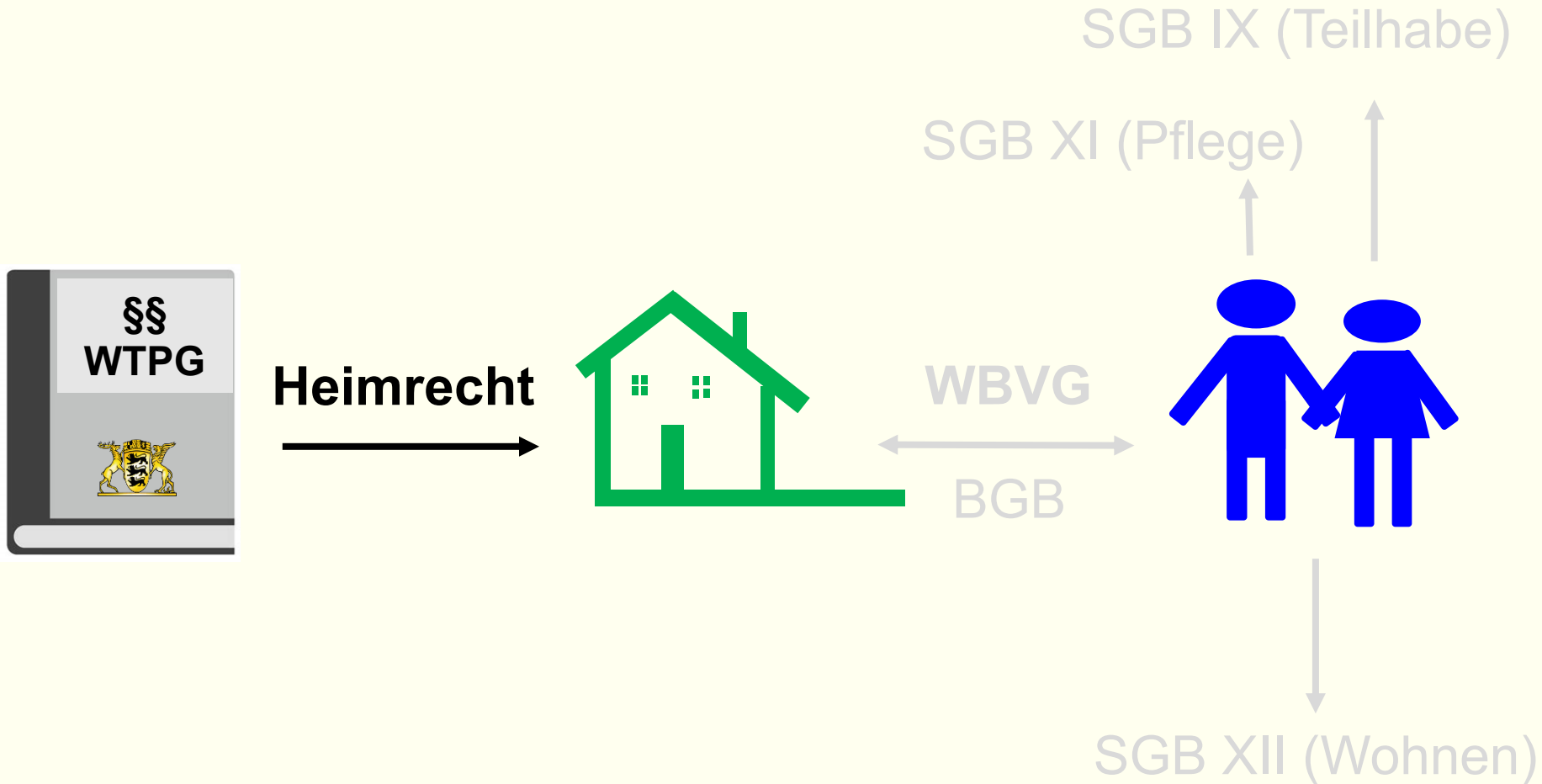


Aufsicht und Kontrolle

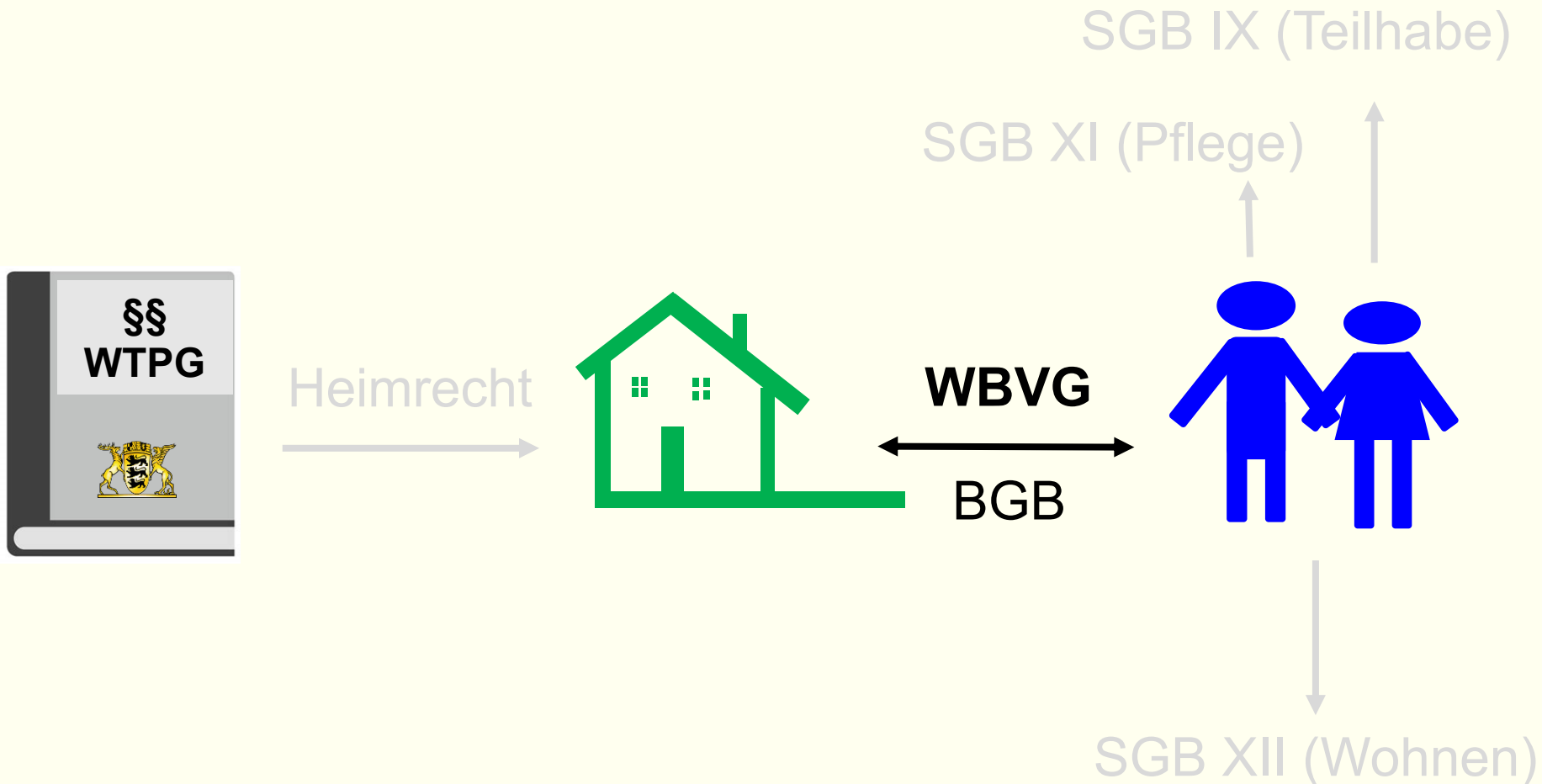
- Kontrolle: Einhaltung WTPG-Vorgaben
- Prüfung durch Heimaufsichtsbehörden
 - **Anzeigepflicht**, § 14 Abs. 2 WTPG
 - **Regel- und Anlassprüfungen**, § 18 WTPG
 - jährliche Regelprüfungen in den ersten drei Jahren
 - keine Überprüfung der selbstverantworteten Bereiche!
 - **Beratung** bei Mängeln, § 21 WTPG
 - aufsichtsrechtliche **Anordnungen**, § 22 WTPG
 - Bußgeldbewährung von Ordnungswidrigkeiten



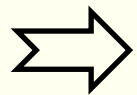
Rechtsverhältnisse



Rechtsverhältnisse



Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)



zivilrechtliche Verträge zwischen vollj. Personen und Unternehmen, die Wohnraum in Verbindung mit Pflege- oder Betreuungsleistungen anbieten.

☞ nur anbietergestützte WG



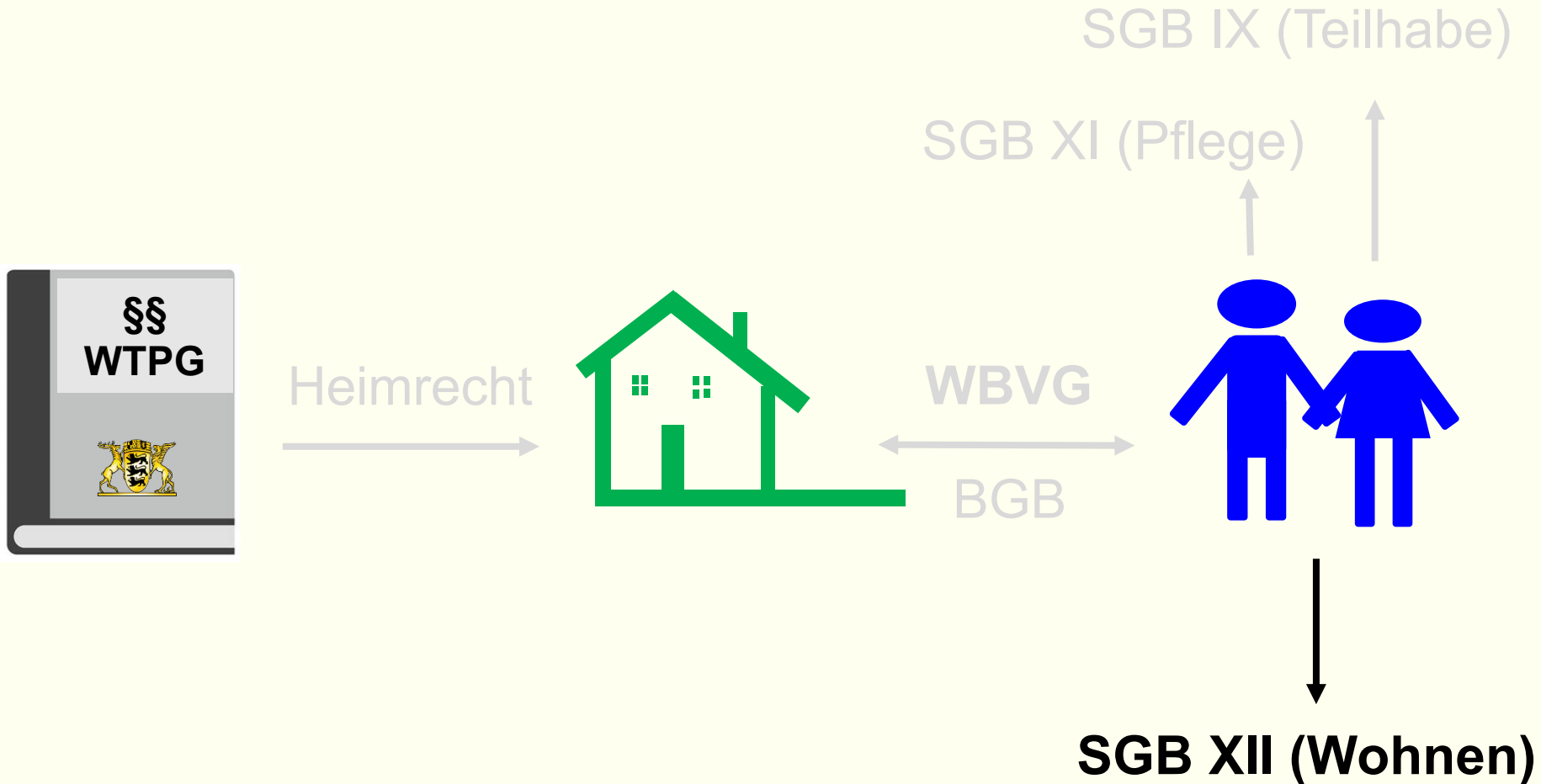
Verwirklichung Anspruch auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe ☞ *Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen*

Schutz u.a. von MmB vor Benachteiligungen bei „gekoppelten“ Verträgen (Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen)

Wichtigste Regelungen WBVG:

- schriftliche vorvertragliche Informationen
- Verträge grds. auf unbestimmte Zeit
- genaue Beschreibung der einzelnen Leistungen und Entgelte
- Angemessene Entgeltzahlung; Entgelterhöhung nur unter bestimmten Voraussetzungen
- eingeschränktes Kündigungsrecht Unternehmer
- Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen zum Nachteil der Verbraucher

Rechtsverhältnisse

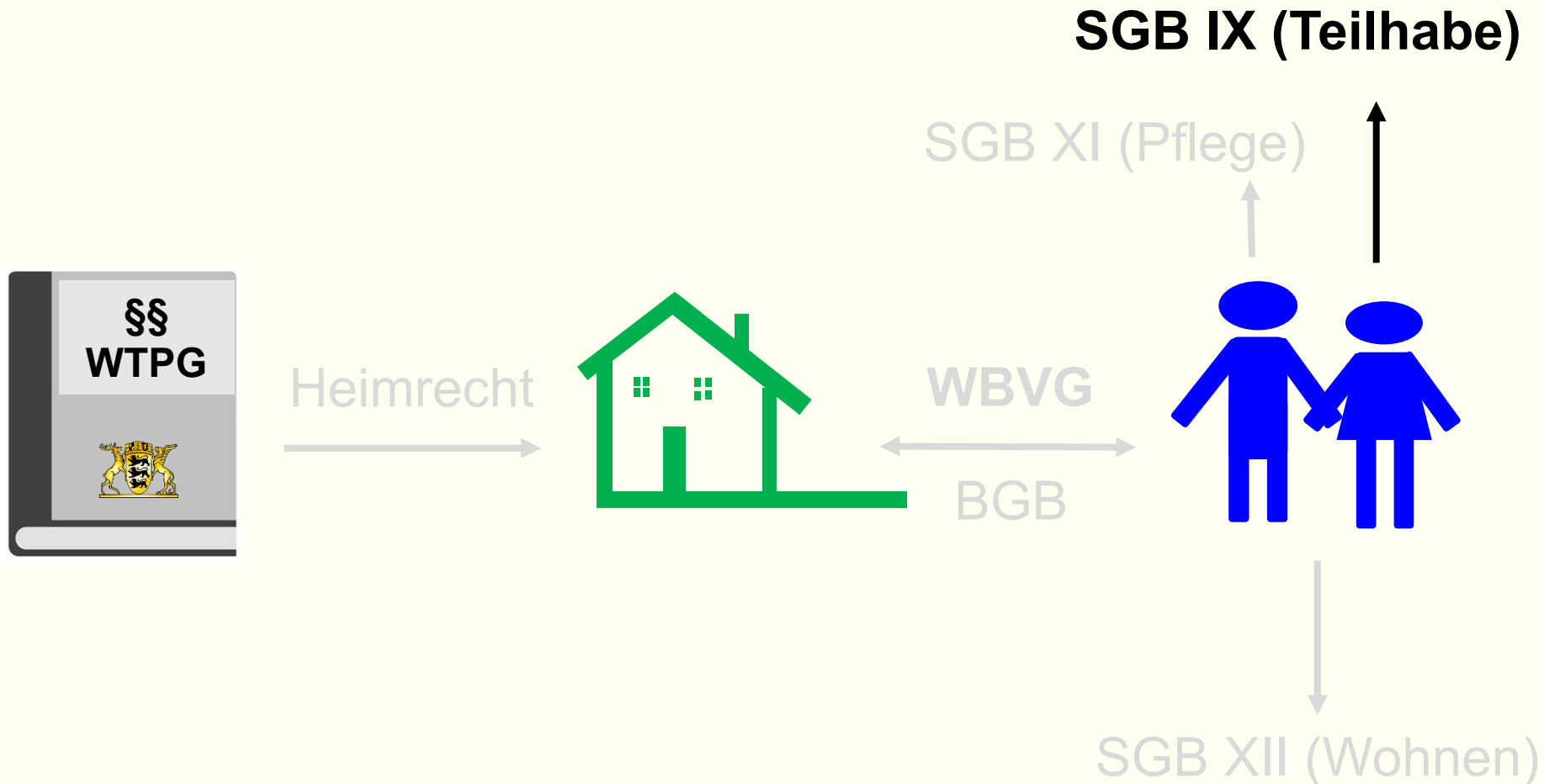


SGB XII

- BTHG: Trennung Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen
- Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, wenn Wohnkosten und Verpflegung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können
- Arten existenzsichernder Leistungen:
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)



Rechtsverhältnisse



SGB IX (Teilhabe)



Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

SGB IX - Allgemeines

- Leistungen der EGH nach SGB IX – Teil 2
- Wohnortunabhängigkeit / Personenzentrierung
- EGH-Leistungen (§ 102 SGB IX):
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
- wichtig: Assistenzleistungen (§ 113 i.V.m. 78 SGB IX)
 - allg. Erledigungen des Alltags wie Haushaltsführung
 - Gestaltung sozialer Beziehungen
 - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

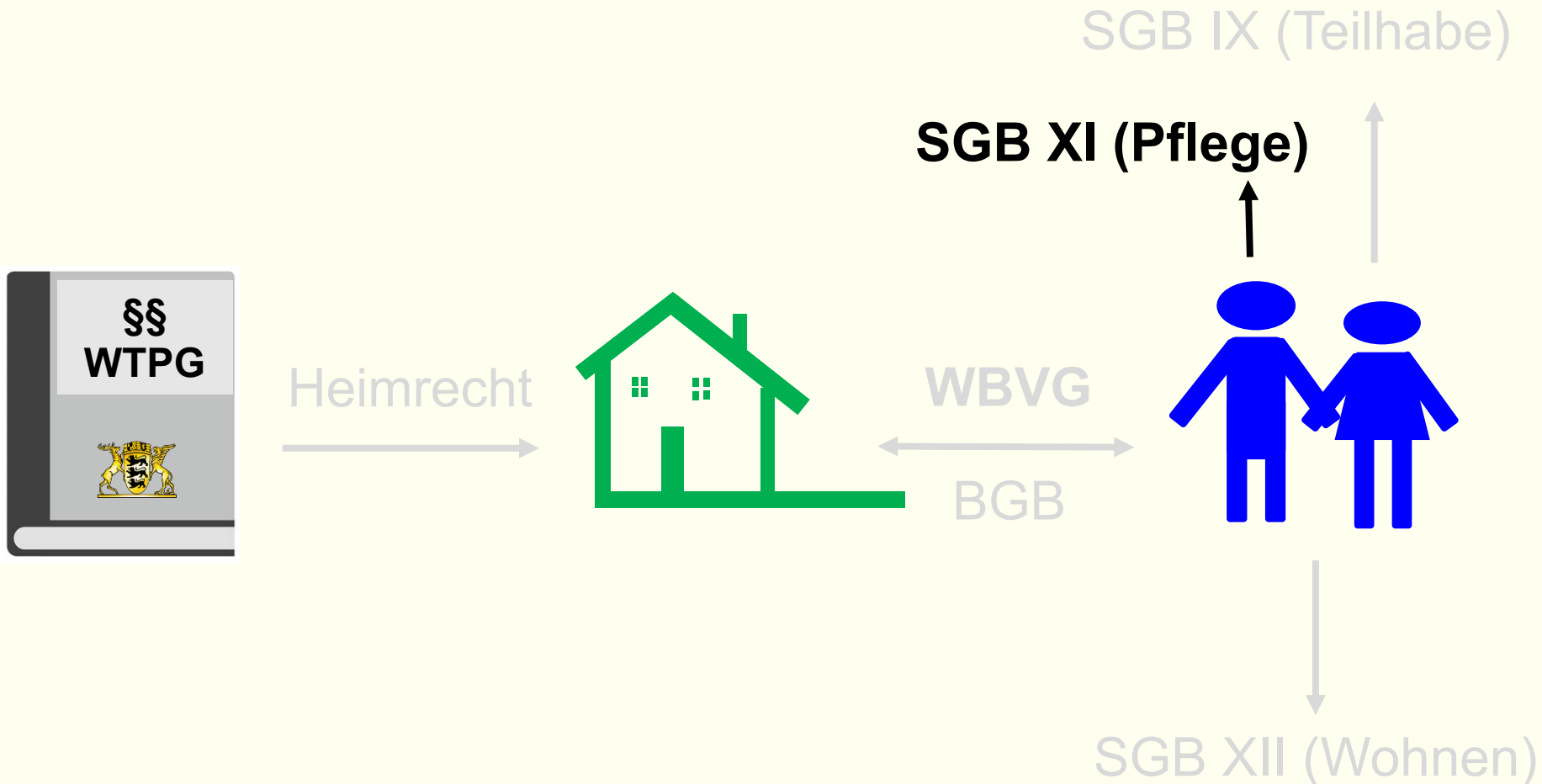


SGB IX – Individuelle Leistungen

- Leistungen: Gesamtplanung
 - Bedarfsermittlung gem. BEI_BW
 - Grundlage: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
 - ggf. Gesamtplankonferenz
- Feststellung der Leistungen
- Gesamtplan



Rechtsverhältnisse



Schnittstelle SGB IX – SGB XI

- SGB IX: Personenzentrierung / kein wohnformspezifisches Leistungsrecht
 - für Fachleistungen irrelevant, wo Leistungsberechtigte leben
 - im SGB IX-Kontext ist Unterscheidung von selbstverantworteter abWG, anbietergestützter abWG und stationärer Einrichtung nicht (mehr) von Bedeutung.
- SGB XI: wohnortspezifisches Leistungsrecht
 - voll-/teilstationäre Leistungen (§ 42f. SGB XI)
 - ambulante Leistungen (Sachleistungen, Pflegegeld)



Schnittstelle SGB IX – SGB XI

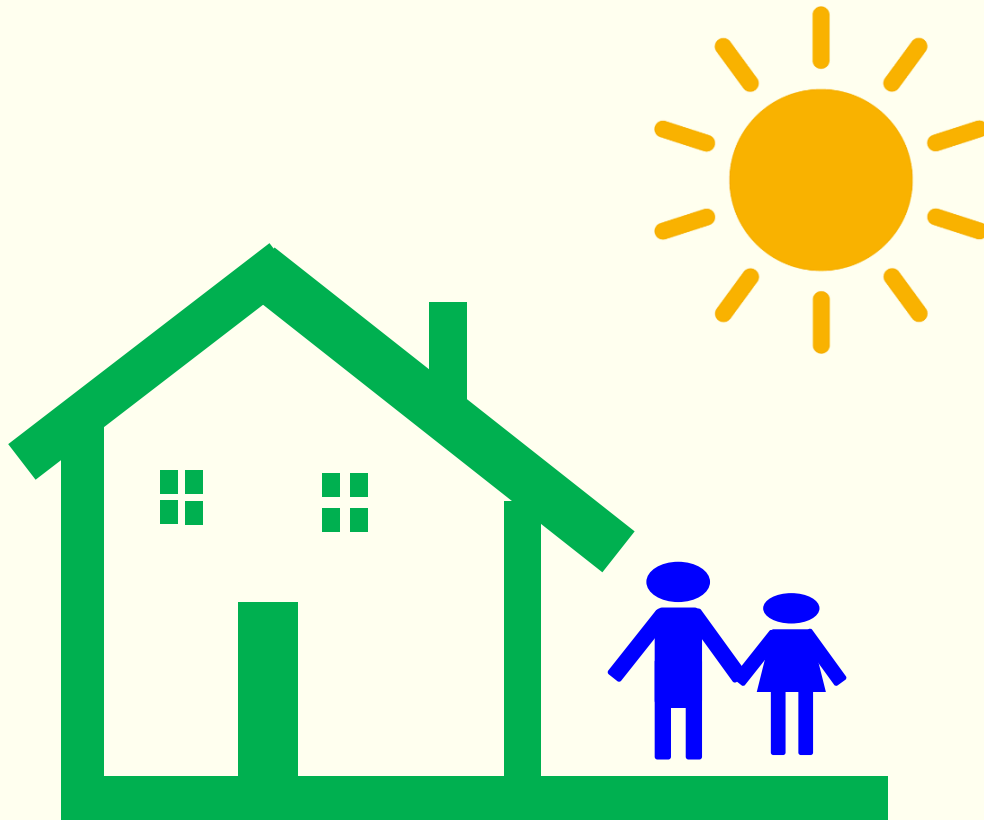
„stationär“

- § 103 SGB IX: In Räumlichkeiten iSv § 43a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI
 - umfassen Leistungen der EGH auch Leistungen der Pflege
 - d.h. Leistungen der Pflege nach SGB XI plus „einfachste“ Maßnahmen der Behandlungspflege nach SGB V

ambulant

- ambulant betreute Wohngemeinschaft: Leistungen der EGH umfassen nicht Pflege
 - Leistungen EGH gleichrangig („nicht nachrangig“) zu Leistungen des SGB XI
 - i.d.R. Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI





**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**

